STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister

Beschlussvorlage BV 0697-22/1 **öffentlich**	Datum: Amt:	15.02.2023 Haupt- und Personalamt

Betreff

Kostensatzung der Stadt Tangermünde für die Nutzung von Sportstätten (Sportstättenkostensatzung)

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	
Ortschaftsrat Buch	13.03.2023	
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	14.03.2023	
Hauptausschuss	15.03.2023	
Stadtrat	29.03.2023	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Kostensatzung der Stadt Tangermünde für die Nutzung von Sportstätten (Sportstättenkostensatzung).

Schilm

Beratungsergebnis

Gremium:	
Sitzung am:	**TOP:**

Beschlussvorschlag wurde angenommen:	☐	**Beschlussvorschlag wurde abgelehnt:**	☐

Einstimmig	☐	**Stimmenmehrheit**	☐	**Ja**	☐	**Nein**	☐	**Enthaltung**	☐

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung

Sportstättenkostensatzung - Entwurf

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0697-22/1
Kostensatzung der Stadt Tangermünde für die Nutzung von Sportstätten
(Sportstättenkostensatzung)

Der ursprüngliche Satzungsentwurf aus der BV 0697-22 wurde überarbeitet. Die überarbeitete Version liegt Ihnen nunmehr mit dieser BV 0697-22/1 zur Entscheidung vor.
Sie ist das Resultat aus den Gesprächen der gemeinnützigen Vereine der Stadt Tangermünde untereinander, den gemeinsamen Gesprächen derselben mit den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport sowie der Verwaltung.
Vielen Dank an dieser Stelle an alle Beteiligten für Einsatz, Einsicht und Kompromissfähigkeit in den konstruktiven und ergebnisorientierten Gesprächen, ohne die ein solches Ergebnis nicht möglich gewesen wäre.

Mit dieser Satzung soll die Kostenbeteiligung für die Nutzung der städtischen Sportstätten

- Sporthalle „Sportzentrum“
- Sporthalle „Lämmergasse“
- Sporthalle „Waldschlösschen“
- Sporthalle Buch
- Sportstadion „Am Wäldchen“

geregelt werden.

Die Sportstätten werden von Schulen für Unterrichtszwecke, von städtischen gemeinnützigen und anderen Vereinen sowie in einigen Fällen von Privatpersonen und Unternehmen genutzt. Die Kostenanteile werden nach Nutzungszeiten ermittelt.

Die gemeinnützigen Vereine der Stadt Tangermünde können die städtischen Sportstätten auch weiterhin mietfrei nutzen.
An den Betriebskosten, die hierbei entstehen und die bisher gänzlich von der Stadt Tangermünde und somit von der Allgemeinheit getragen werden, werden die Vereine nunmehr beteiligt.

Der vorliegende Satzungsentwurf sieht eine Kostenbeteiligung der gemeinnützigen Vereine der Stadt Tangermünde in Höhe von 10 % vor. Zugleich beinhaltet er, dass 90 % der so entstehenden Betriebskosten weiterhin durch den städtischen Haushalt getragen werden.

Oberstes Ziel bleibt, sowohl das Vereinsleben in der Stadt zu erhalten und möglichst auszubauen als auch die finanzielle Kraft der Stadt Tangermünde nicht zu überfordern. Die Sportstätten sollen auch in Zukunft offengehalten werden können.

Bertkau
Amtsleiterin